



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

## **Digitale Sammlungen**

**47. Woche 21. Novembr. 1702.**

**1702**

**H**istorische **REMARQUES**  
 Über die neuesten Sachen in *Europa*.  
 47. Woche      21. Novembr. 1702.

Ihro Majestät / PETRI,  
 igt regierenden Czaars in Moscau Thaler  
 von Anno 1701.



Auf der ersten Seite : Des Czaars Brust-Bild in einem Lorber-Kranze/  
 auf Römisch : Umschrift : CZAR PETRO SAMODERSCH EZIPOWELITEL  
 FSE ROSINSKIN †

Auf dem Revers : Der Russische Zweyköpfigte Adler mit drey Kronen über  
 dem Kopfe / dem Scepter und Reichs-Apfel in den Klauen / nebst der Umb-  
 schrift : MANETA DOBRA CZENA POLTINA MDCCI.

Jh. Czaarische Majestät / Petrus Alexejovvitz , ein Sohn Czaars Alexii Mi-  
 chaelovvitz und seiner andern Gemahlin Nathalia Kiriliovna , ist Anno 1672. 1/  
 11. Junii geboren / und regierte Anfangs mit seinem ältern Bruder Juan oder Jo-  
 hanne gemeinschaftlich / wie sie denn auch beyde Anno 1632. 25. Julii gekrönet wor-  
 den. Nachdem aber dieser Anno 1695. 29. Januarii verblieben / führet er das Re-  
 giment / gleich wie schon vorhero von Anno 1688. da der Bruder es ihm über-  
 geben / alleine höchstlöblich ; massen er an Cultivirung der Russischen Nation nichts

A a a

erman

ermangeln löffet/ und deswegen viele löbliche Sitten und Gebräuche/ so er auf seiner durch den größten Theil Europæ gethanen Reise angewendet / theils schon eingeführt/ theils noch zu etabliren im Werk begriffen. Insonderheit hat er durch ein öffentliches gedrucktes Placat vom 16. April A. v. dieses Jahrs den Militar Etat eingericthet/ auch wegen Facilitirung des Ein- und Ausreisens frembder Nationen, und dadurch zu höffenden Aufnehmens der Staats- und andern Wissenschaften, Verordnung gethan/ die wir auffer dem Titel und der Vorrede hierbey sehen:

1) Wird nicht unbekannt seyn/ welcher Gestalt Wir vorlängst die alte Gewohnheit/ vermöge welcher die Herein-Reise vor die Frembden nicht allerdings frey gewesen/ gehoben/ und solche bey Unserer Regierung abgestellet haben: Dannhero Wir dieses hiemit nicht allein wollen bestätiget / sondern auch noch in so weit erweitert haben/ daß alle und jede/ welche zuförderst von Unserm General Commissario in Deutschland / den Wir daseibst nach diesem zu halten bedacht sind/ mit einem Attestato versehen seyn werden / und in der Intention herein reisen wollen/ Uns in Unserer Armee zu dienen; wann sie sich bey dem ersten Gouverneur oder Statthalter auf der Gränze, angegeben haben / mit ihrer beyhabenden Suite und Bagage, von da ab mit freyer Fuhr / ohn einiges Entgeld / bis zu Unserer Residence sollen versehen / und zugleich auch ihnen alle Sicherheit auf der Reise verschaffet werden. Wesfalls Wir dann von dato an allen Unsern Statthaltern / Gouverneuren und Befehlshabern/ so wohl auf den Grängen/ als auf den Routes von Kyoff, Smolensko und Pleskau anhero / darüber von neuen Unsere Befehle und Instructiones werden zukommen lassen / dergestalt / daß solchane herein reisende Officiers in keine Wege sollen gehindert / oder ihnen einige Ungelegenheit zugesüget / sondern vielmehr mit aller Willfährigkeit und gutem Willen begegnet werden. Wie dann auch gleichfalls die Kauffleute und Künstler / so sich herein zu begeben gesonnen / mit aller Gnaden-Bezeugung aufgenommen werden sollen.

2) Und wie auch bereits anhier in Unserer Residenz das freye Exercitium Religionis aller andern / obwohl mit Unserer Kirchen nicht übereinstimmenden Christlichen Secten eingeführet ist; so soll auch solches hiemit von neuem bestätiget seyn/ solcher Gestalt / daß Wir bey der Uns von dem Allerhöchsten verlichenen Gewalt / Uns keines Zwanges über die Gewissen der Menschen anmassen / und gerne zulassen/ daß ein jeder Christ auf seine eigene Verantwortung sich die Sorge seiner Seeligkeit lasse angelegen seyn. Also wollen Wir auch kräftiglich darob halten / daß/ dem bisherigen Gebrauch nach / niemand in obgemeldeter seiner so öffentlichen als privat-Religions-Übung solle beeinträchtigt / sondern bey solchem Execicio vor allermaßigster Turbation geschützt und gehandhabet werden. Und da sich zutrüge/ daß etwa an ein oder anderm Orte Unsers Reiches / oder bey Unsern Armees und Garnisons, kein ordentliches Ministerium Ecclesiasticum, Prediger oder Kirche vorhanden wäre; so soll doch ein jeder besuget seyn / nicht allein in seinem Hause / und vor sich und die seinigen Gott dem HErrn zu dienen / sondern auch die jenigen/ die sich daseibst versammeln wollen / um nach Anweisung der allgemeinen Ordnung

Ordnung Christi. Kirchen/ Gott aus einem Munde zu loben/ entgegen zu nehmen/ und also den Gottesdienst zu verrichten. Und wann sich auch bey Unserm Armées einzelne Officiers, oder ganze Corps von Regimentern und Compagnien befinden/ welche mit Predigern versehen sind; so sollen sie allerdings aller derselben Immunitaten, Privilegien und Freyheiten gessen/ wie Wir allhier in Unserer Residence, auch in Archangel und andern Orten/ sohaner Kirchen versattet haben/ und wie solches nicht allein bey Verwaltung des ordentlichen Predigt-Amtes/ sondern auch bey Ausübung der heiligen Sacramenten / und andern Actibus Parochialibus allhier gebräuchlich ist; allermassen Wir auch sonst/ auß sohaner Religions-Verwandten Gesuch / ihnen vergönnen/ auch anderswo außs neue Kirchen zu bauen.

3) Damit auch die Fremdden und Ausheimische nicht abgeschreckt werden/ anhero zu kommen/ etwa aus Beyserge/ daß sie unter eine ihren Landes-Arten/ Gesetzen und Gebräuchen nach/ ungewöhnliche Disposition, Justice und Jurisdiction, oder Art der Straffen gerathen möchten; So wollen Wir hiemit den Druck dieses Verordnet haben/ daß nach diesem ein ordentliches Geheimdes Kriegs-Raths Collegium, mit einem Präsidenten, Räthen/ Secretarien und andern Cangeley-Bedienten/ wie Wir es in Unserm Kriegs-Etat einzuführen/ und auch durch den Druck bekant zu machen Befehl ertheilt haben / von Ausländischen und im Kriegs-Etats-Wesen erfahrenen Personen / solle formirt werden; und davon sollen alle und jede Expeditiones, welche den ausländischen Kriegs-Etat betreffen/ es sey von was Natur und Eigenschaft es wolle/ samt dem ausländischen Kriegs-Commissariat und Cassa-Sachen/ auch deren Bedienten dependiren; und soll sohaner Präsident, nur Uns intermediär von der Verwaltung Rede und Antwort zu geben/ auch nur von Uns Verordnung und Befehl in dem nöthigen zu erwarten schuldig seyn. Und was nächst dem die Judicialia betriffe / so soll die erste Instantz bey denen Regimentern verbleiben/ und über dieselben soll das General-Kriegs-Gericht die Cognition haben/ und ferner es damit gehalten werden/ wie es bey andern ausländischen regulirten Armées gebräuchlich ist / und in den Kriegs-Articeln mit mehrern wird enthalten seyn: als welche Kriegs-Articul nebst andern zum Militar-Staat dienlichen Reglementen und Ordonnancen, Unseres geheimen Kriegs-Raths Präsident, mit gemeiner Überlegung des ganzen geheimden Kriegs-Collegii abfassen lassen / zu Unser Revision zuschicken übergeben / und so ferner zum Druck zu befördern und publiciren zu lassen bedacht seyn wird. Abtzens sollen nicht allein unter die Jurisdiction Unseres geheimden Kriegs-Raths Collegii sortiren / alle und jede Personen / hohen und niedrigen Standes / die unter Unserm ausländischen Militar-Staat stehen / so von Officiers als andern Bedienten und Gemeinen/ nebst allen ihren Domestiquen, oder die auf einige Weise in ihrer Suite sind/ sich an sie halten / oder von ihnen dependiren; und solches so in Civilibus als Criminalibus; es betriffe eine Militar-Sache / oder sonst einigerley Real oder Personal Contract oder Action. Ferner wollen Wir auch dieser Jurisdiction unterworfen seyn lassen alle andere Fremde/ Ausheimische/ die sich sonst in Unsere Dienste geben/ und einige Dependence vom Kriegs-Wesen haben werden/ damit auch

sie nicht zu besorgen haben / unter einer ihren Landes-Gesetzen / Gebräuchen und Sitten ungewohnten Justitice zu stehen; wie dann Wir in solchen Fällen verstaten / daß Unser geheimes Kriegs-Raths-Collegium zusehender nach den Göttlichen Gesetzen / dem Jure Civili Romano, und andern Gewohnheiten populorum moratorum das Recht ertheilen möge / des gnädigen Vertrauens / daß man dabey allerwege Unserer Regalien, Recht und Gerechtigkeiten in gebührender Observance halten werde.

4) Damit auch die jenigen / welche sich in Unsere Dienste begeben / versichert seyn mögen / daß ihnen an ihrer Freyheit / wider aus Unsern Diensten zu gehen / nichts soll genommen seyn; so versprechen Wir hiemit / daß mit der Erlassung aus Unsern Diensten es alle Wege so solle gehalten werden / als es bey andern Potentaten in Europa lib- und gebräuchlich ist. Wornach sich alle und jede / denen dieses zuwissen gebühret / zu richten haben. Urkundlich mit Unserer eigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Inseigel. Gegeben in Unserer Residence Moscau den 16. Aprilis A. 7. Anno 1702.

Durch ein besonders Patent ward dem Geheimbden Rath von Patkul Mache gegeben / nicht allein die Officiers zu erwählen und auszulesen / sondern auch im Nahmen des Czars mit ihnen zu capituliren / alles cum clausulis Rati, Grati, Indemnitate, auch cum potestate substituendi.

Sonst versichert man / daß der Czar seinen Officiers so viel in Species, als der König in Pohlen in currenten Deutschen Gelde / zur Gage gebe / dazu noch kömt / daß die Vivres nur halb so theuer als in Deutschland. Aber dieses soll ein jeder Drabrier auch noch ein Lehn-Gut bekommen; und die Herbergen vor die Reisenden / die Winter- und andere Quartiere vor die Soldaten und ihre Kranken wohl eingerichtet seyn. Ferner befördert Ih. Czaarische Maj. die Handlung zu Wasser und Lande aufs nachdrücklichste / indem sie viele Privilegien ertheilet / auch verschiedenen frembden / so sich in Moscau zu setzen gewillet / selbst Geld vorschiesse / auch noch izt verwichenen Sommer zu Archangel Persönlich alles zur florissanten Handlung veranstaltet. Die Studia, Exercitia, und gute Policcy werden ebenfals einzuführen getrachtet. Die Camheleyen sollen reformiret / und das Ceremonial am Hofe vor seine Gesandten / Fürsten / Grafen / Ordens-Ritter und Edel-Leute / so er nach dem Exempel anderer gekrönten Häupter creiren will / eingerichtet werden. Viele Künstler und Handwerker sind schon würcklich dahin gegangen / so wohl Franzosen / Holländer und Deutsche / als insonderheit Böhmen / so den Vortheil haben / daß sie die Russische Sprache mehrentheils verstehen.

Der Czaarische Prinz Alexis, so 1690. 18. Febr. geböhren / soll mit ehesten unter qualificirten Hof-Meistern und Officirern seine Nase in Deutschland antretten; und in den letzten Gazetten ward gemeldet / daß derselbe nach Wien kommen / und des verstorbenen Kriegs-Raths Praesidenten Grafen von Stahrenberg Haus der ihm solle aptiret werden.

Von dem Thaler selbst ist zu bemerken / daß ob wohl diese von Ausländern geprägte grobe Münz-Sorten in Moscau gänge und gebe / sis doch vorhin nemahls dafelbst

selbst gemünzet worden / sondern dieses der erste sey / den der Czaar schlagen lassen / da sonst die Moscowitsche Münze in lauter Kopecken (deren 50. einen Reichsthaler machen) bestanden. Der um das Brustbild befindliche Titel: CZAR PETRO SAMODERSCHE CZIPOWELITEL FSE ROSINSKIN heist auf Deutsch: Czaar Peter des ganzen Rußlandes Selbst-Erhalter.

Auf dem Revers erscheint das Russische Wapen / ein zweyköpfiger güldener Adler / über welchem drey Kronen schweben / haltende in der Rechten einen Scepter / in der Linken eine Welt-Kugel. Sonst pflegt auf des Adlers Brust auch noch ein rother Schild zu seyn / darauf sich ein silberner Ritter S. Georgius präsentiret / wie er den Lindwurm oder Drachen erlegt. Die Umschrift: MANETA DOBRACZENA POLTINA. heist: Gute Münze / Ein Thaler. Die zuletzt stehende drey Buchstaben deuten die Jahr-Zahl 1702. nemlich das gezeichnete A Taufend / der mittlere / so einem Griechischen  $\psi$  gleichet / Sieben Hundert / und das letzte A Eins / an. Von eben dieser Art hat er zu gleicher Zeit auch halbe Thaler schlagen lassen / darauf siehet um das Brustbild der Titel: CZAR PETRO ALEXEWITSCH FSE ROS-SY POWELITEL. das ist: Czaar Peter Alexewit des ganzen Rußlandes Erhalter oder Regierer. Auf dem Revers um den Adler siehet: POLU POLTINICK i. e. Ein halber Thaler. Ferner ist dazumahl auch kleinere Münze / so 10. Schillinge oder 5. Groschen gilt / geprägt worden / doch ohne das Brustbild / und siehet darauf nur das Wort GRIVENNECK, welches heist Ein Kopffstück oder zehn Kopeck. Auf denen Ducaten steht der Titel: CZAR PETRO ALEXIEWITSCH FSE ROS-SY SAMODERSCHE ( Czaar Peter Alexewit des ganzen Rußlandes Selbst-Erhalter. ) Aus diesen erhellet / daß Jh. Czaarische Majestät auch die Münze nach Art der andern Europäischen Potentaten in guten Stand gesetzt.

### Einige fernere Nachricht von der Familie Odeschalchi,

aus welchem Pabst Innocentius XI. entsprossen.

Selbige stammet aus der Lombardey her / und wollen erliche / daß einer von denen Odeschalchi, als ein berühmter Hauptmann mit Carolo M. aus Frankreich kommen sey / der sich daselbst nieder gelassen / und mit aller Ehre sein Geschlecht fort gepflancket hat / dessen Nachfolger sich durch die Waffen / den Adel / verschiedene Herrschafften und Weltliche Haupter / grossen Ruhm erworben. Man findet auch noch heutiges Tages in der ganzen Lombardey / fürnemlich zu Com. und bey denen Graubündtern ihre Begräbnisse und Gedächtniß-Mahle / welche zu Ehren ihres Adels daselbst aufgerichtet sind.

Doch haben sich auch einige dieses Geschlechts im XVI. Seculo aus Com nach Deutschland gewendet / und in Nürnberg niedergelassen / woselbst sie große Mittel besessen / und eine Zeitlang starke Handlung getrieben. Dahero Pabst Innocentius XI. die zu ihm kommende Nürnberger jederzeit fleißig gefragt / in was vor einem Zustande die Odeschalchi vormahls zu Nürnberg gelebet / und ob noch einige Monumenta von ihnen vorhanden? Es findet sich aber auf dem Johannis Kirchhofe be-

Aaa 3

meldeter

meldeter Reichs-Stadt ein mit Steulen und Bildern schön gezieres Epitaphium oder Grab-Mahl / darinnen die aus dem Evangelio genommene Historie des Samariters / welcher sich des unter die Mörder gefallenen Juden so gützig angenommen und ihn geheilet / abgemahlet. Darunter siehet eine Metallene Tafel / und auf deren Mitte das Odeschalchische Wapen. Zu beyden Seiten des Wapens siehet man die Gedächtnis-Schrift / und zwar zur rechten Seite Lateinisch:

CHRISTVS AGIT VERE SAMARITAM TRISTIA SOLVS  
VVLNERA DVM SANAT SANGVINE NOSTRA SVA,  
ANNO PARTÆ SALVTIS MDLXXX.  
DIE XI IVNII OBIIT HONESTVS ET  
VIRTVTE EXIMIA PRÆSTANS IUVENIS  
BARTHOLOMÆVS ODESCHALCHO  
INTEGERRIMI ET PRÆCELLEN TIS DOMINI  
THOMÆ ODESCHALCI COMENSIS FILIVS  
ÆTATIS SVÆ XXXX.  
QVI HIC SEPVLTVS IN SPE RESVRRECTIONIS  
LÆTÆ QUIESCIT.

Zur Linken Seiten siehet eben dieses auf Deutsch mit nachgesetzten Worten:

Christus ist der recht Samarit /  
Der uns in Tod läßt liegen nit,  
Und heilet unser Wunden groß  
Durchs Blut / das er am Creuz vergoß.

Im Jahr nach Christi Geburt 1580. den 11. Junii verschied der  
Erbar und Vest Bartholome Odeschaleo Junger Gesell / des Ern-  
vesten und Fürnamen Heren Thomas Odeschaleo Sun / von Co-  
mi / Seines Alters 40. Jahr / welcher alhie begraben. Gott  
verleihe Ihm ein seliche Urschied.

Amen.

Welche sonst nirgend befindliche Nachricht wir dem berühmten Altorffischen Pro-  
fessori Hn. Johann Christoph. Wagenheil zu danken / der selbige seinem curiculen  
Buche De Noribergæ Rebus Notabilibus pag. 141. und 142. einverleibet.

Unter des Innocentii XI. nächsten Vorfahren finden sich auch zwey Bischöffe / so  
zu Ende des XVI. und Anfange des XVII. Seculi berühmt / und aus Como bür-  
tig gewesen. Der erste ist Paulus Odeschalchi, Bischof von Cività di Penni, (wel-  
che im Königreich Neapoli gelegene Stadt dem Herzoge von Parma, als ein Spa-  
nisches Lehn geböret / das Bisthum aber nummehr mit dem von Atry vereiniget ist)  
und Gouverneur von Rom. Der andere war des ist gemeldten Brudern Sohn / Pe-  
trus, Georgius Odeschalchi, Bischof von Alexandria della Paglia, und hernach von  
Vigevano im Milanesischen. Dieser erlangte durch seinen Fleiß eine vorrefliche  
Wissenschaft in denen Geislichen Rechten / und ward nach Absterben seiner Gemah-  
lin ein Geislicher. Weil nun seines Vaters Bruder / als gemeldet / Governatore von  
Rom

Rom  
imp  
käten  
te, y  
Nitia  
fatio  
gen  
te ih  
dria,  
rühn  
seiner  
bräu  
Borr  
dassel  
s. M  
Pabl  
ter ge

Anto  
vor  
beher  
er sel  
arme  
höfste  
groß  
dem  
bereit

land  
nen  
nisse  
Anne  
na &  
verm  
Aum

Jahr  
Pabl  
er al  
nach  
Inno  
Kirch

Rom war/ gieng er dahin/ und erwarb sich durch seine Verdienste grosse Freunde/ und importante Vedenungen: massen Pabst Sixtus V. der sonderlich wohl von denen Qualitäten der jenigen/ so er befördert/ zu urtheilen gewußt/ ihn zum Protonotario participante, zum Referendario verschiedener Signaturen, und zum Prefecto dei Brevi di giuritia gemacht. Nachhero erwehete er ihn zum Protonotario, der bey der Canonisation des Diego assistiren mußte/ welches neuen Heiligen lob-Rede er vor dem Heiligen Collegio gehalten/ auch desselben Leben beschrieben. Pabst Gregorius XIV. machte ihn zum Gouverneur von Fermo, und Clemens VIII. zum Bischoffe von Alexandria, schickte ihn auch als seinen Nuncium in die Schweiz/ welcher Charge Odeschalechi rühmlichst vorgestanden: Nach der Wiedertunft aus besagten Lande residirte er in seinem Bisthum/ welches er sehr erbaulich administrirte/ wie er denn die bösen Gebräuche abgeschafft/ gute Tucht hergestellt/ und sich in allen dem Heiligen Carolo Borromeo nachzuahmen beflissen. Nach der Zeit bekam er das Bisthum Vigevano, daselbst er sich gleicher Gestalt biß an sein Ende aufgeführt/ welches Anno 1620. den 6. Maji erfolget. Er hat auch einige Gottseelige Werke geschrieben. Ob er aber Pabsts Innocentii Groß-Vatern oder Vatern Bruder/ oder gar dessen Groß-Vater gewesen/ können wir/ aus Mangel einer vollständigen Genealogie, nicht versichern.

Sonst hatte Pabst Innocentius XI. zweyen Brüder. Der eine hiß Marcus Antonius Odeschalechi, welcher alle das seinige an das Hospital zu Rom/ so man vor Alters S. Galla genennet/ um solches wieder aufzurichten/ verwendet. Darinnen beherbergte er viele arme Leute/ die er des Abends auf denen Strassen fand/ und die er selbst in seiner Carosse dahin brachte. Als er aber eines Tages einer Parthey armen Leute Almosen austheilete/ bekam er mit dem Pilgrim-Stabe von einem Iracundigen Pilgrim einen Schlag auf den Kopf/ worauf er kurz hernach starb/ einen grossen Ruhm der Heiligkeit nach sich lassende. Dieser soll einst zu seinem Bruder dem Cardinal gesagt haben: Es ist ein Unglück vor Euch/ mein Bruder/ wenn ihr dereinsten Pabst werdet.

Der andere Bruder des Pabsts war Cayolus Odeschalechi, welcher aber zu Mayland ehe gestorben/ als Innocentius die dreysache Krone erlangt. Doch hat er einen Sohn Don Livio, und eine Tochter Johanna nachgelassen/ deren beyder Bildnisse man auf einer kleinen Medaille von Anno 1677. findet. Die Tochter ward Anno 1678. an den Mayländischen Grafen Carolum Borromeo, Grafen von Arona &c. Ritters des güldenen Fliesses/ und vormahls Keyserlichen Commisarium, vermählet/ die aber/ nachdem sie 1679. 1. Julii einen einzigen Sohn/ Johannem Benedictum, geboren/ kurz darauff/ nemlich den 14. Julii besagten Jahrs gestorben.

Don Livio Odeschalechi, war Anno 1676. als sein Vetter Pabst ward/ 22. Jahr alt/ und studirte zu Rom bey denen Jesuiten Philosophiam; da ihm denn der Pabst gebot seinen Staat nicht zu verändern/ sondern in dem Hause zu bleiben/ wo er als Cardinal logirte/ auch keine Visiten anzunehmen/ welchen allen aufs genaueste nachgelebet worden. In der ersten Congregation, so die Cardinäle nach dem Tode Innocentii XI. hielten/ gab das Heil. Collegium diesem Don Livio das Generalat der Kirchen/ so er aber nur bey währendem Conclavi biß auf die Wahl Alexandri VIII. geführt.

geführt. Der Kayser erklärte ihn zu gleicher Zeit zum Fürsten des Röm. Reichs/ und gab ihm verschiedene Länder in Deutschland und Ungarn / insonderheit hat er die Landschaft Sirmien bey Belgrad in Ungarn / unter dem Titel eines Herzogthums an sich gebracht. Über dieses besitzt er die Herzogthümer Ceri und Bracciano, und die Festung Paolo. Das erste kaufte er vor das Geld / so sein Herr Vetter von Mayland nach Rom mit gebracht: Paolo bekam er 1693. und das Herzogthum Bracciano 1696. und 1697. stund er gar nach der Pöhlischen Krone. Der Kayser hat ihm den Titel Altezza gegeben/ welcher ihm aber in Rom disputiret wird/ weil es wieder des Orts Gewohnheit. Er lebet noch bis dato unverheyrathet zu Rom/ als ein privat Cavalier, und wohnt in dem Palatio seines Hn. Veters zu S. Maria in Campitelli.

In seinem Wapen ist oben im Schildes Haupt ein schwarzer Adler im gäldenen Felde/ in der Mitte ein Löw/ und unter dem Haupt-Schilde 6. über einander stehende Rauch-Fählein. (3. 2. 1.)

Zu Mayland hat es noch andere Odeschalchi, die aber vom Pabst vor seine Freunde nicht gehalten worden.

Anno 1681. war ein Monsignor dieses Namens geheimer Atmosfirer beyh Pabste / der etliche seiner Freunde und Anverwandten nach Rom beruffen/ die zur selbigen Zeit/ weil sie noch jung/ alda studiret.

Der Raths Herr Herba zu Mayland war Innocentii XI. Vetter / er ist aber tod/ ob aber sein Sohn / so vor einigen Jahren zu Rom im Römischen Seminario studiret/ sich noch in selbiger Stadt aufhalte/ können wir nicht sagen.

### Neue Bücher.

Deutschland. *Corpus Historie Genealogice Italiae & Hispaniae*, in quo Stirpium utriusque Regni primariorum Genealogiae Exegesi Historica perpetua illustrata ordine Alphabetico exhibentur, cum Insignium Iconibus & Indicibus necessariis. Recensente *Jacobo Wilhelmo Imhoff*. Norimbergæ apud Viduam Joh. Hoffmanni, & Engelbertum Streckium. 1702. in folio. 4. Alphabet 5. Bogen. Es sind darinnen folgende 20. Familien: die Königl. Aragonische/ Este, Aquino, Aquaviva, Acugna, Archinto, d' Avalos, Barbiani, Barberini, Benavides, Buoncompagno, Borromeo, Borghese, Cajetani, Cantelmi, Capua, Caraccioli, Carafa, de la Cerda und Chigi.

In Holland hat man bey Gelegenheit des tzigigen Krieges folgende grosse vortrefliche Land-Charten gemacht / so nach der Französischen Art schön illuminiret/ auch ist zu Hamburg in dem Buchladen der Herren Könige zu finden:

13. Land-Charten von Italien per Sanson, worinnen die Länder und Marches der Armeen bemercket.

Theatre de la Guerre en Italie per Mortier.

- - - en Flandre, Brabant, Cleve, Cologne & le Bas-Rhein &c. per Mortier.

- - - sur le Rhein, Moeselle, Mayn & le Necker.

Sedes belli Palatinatus ad Rhenum, Vormaciensis & Spirensis per Vischer.

Brabant, Gelderland, Kleef & Luyckerland per Vischer.

Regnorum Castellæ Veteris, Legionis & Galleciæ, Principatuumque Biscajæ & Asturiorum per Vischer.